

**Erwin Fritsch**

52385 Nideggen  
Königstraße 25  
Tel. 02425 - 901717  
19.01.2014

Frau Bürgermeisterin  
Margit Göckemeyer o.V.i.A.  
Zülpicher Straße 1  
52385 Nideggen

per Fax: 02427-809-47

### **Ratssitzung am 28.01.14 - Akteneinsicht**

Sehr geehrte Frau Göckemeyer,

zur Vorbereitung der Ratssitzung fehlen mir noch Informationen. Deshalb beantrage ich Akteneinsicht.

Zu TOP 9.1 "Antrag der Fraktion Menschen für Nideggen vom 13.01.2014

Windkrafruine/Mobilfunkmonster":

- Mitteilung der Ratsbeschlüsse vom 22.01.13 und 09.04.13 an den Kreis Düren – Bauamt.  
Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob der für die Beschlussfassung wesentliche Grund übermittelt wurde: Verstoß gegen den Grundsatz, Ausführung in einer "flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise" nach BauGB § 35 (5).
- Alle weiteren zu diesem Bauantrag vorliegende Vorgänge aus dem Zeitraum 09.04.13 – 21.10.13.  
Die Formulierungen "Ihr Schreiben vom 16.04.2013 sowie die daraufhin geführte Korrespondenz" und "nachdem zwischenzeitlich die Zuständigkeit für die Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren wieder auf die hiesige Baubehörde übertragen wurde," deuten auf die Existenz dieser Vorgänge hin.

Zu TOP 9.4 "Antrag der Fraktionen Menschen für Nideggen, CDU und FDP:

Stellungnahme des Rates zur Resolution der Ortsvorsteher v. 13.01.2014":

- Gemeinde Kreuzau – Einleitung der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zur Änderung des FNP (Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft) vom 07.08.2012.
- Stellungnahme/n der Stadt Nideggen dazu.  
Die Stellungnahme der Stadt Nideggen ist mir unbekannt.
- Ggf. zu diesem Sachverhalt vorliegende weitere Vorgänge.

Den Termin für die Akteneinsicht, aus persönlichen Gründen möglichst nach 15:00 Uhr, bitte ich telefonisch abzusprechen. Er sollte vor der Fraktionssitzung 27.01.14, 19:00, liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritsch

**Ergebnis der Akteneinsicht:**

Seite 3 und 4

## **Akteneinsicht 23.01.14**

### **Windkrafruine/Mobilfunkmonster":**

Nideggen – FB II/SG1 – Bauamt v. 18.02.13: (Antwort der Stadt auf Formblatt):

"Unter IV. Bemerkungen:

Der Rat hat ... die Erteilung des Einvernehmens gem. BauG zu diesem Antrag abgelehnt. An dieser Stelle wird auf den Bauschein-Nr. 01222/94 verwiesen, wonach der Antrag zum Bau ... genehmigt wurde. Unter Nr. 4 der seinerzeit erteilten Auflagen und Bedingungen, hatte der Antragsteller aufgrund der Forderung des Amtes für Landschaftspflege die Versicherung abgegeben, dass er die Windkraftanlage vollständig entfernt und den gewachsenen Boden wieder herstellt, wenn die Anlage über mehr als zwei Jahre nicht zweckentsprechend betrieben wird.

Unter V. (Angekreuzt:) Das Einvernehmen der Gemeinde wird versagt.

Unterschrift Sachbearbeiterin"

Die Sitzungsniederschrift vom 22.01.14 enthält:

"Im Zuge der Beratungen schlägt Frau Zentis vor, dem Kreis Düren mitzuteilen, dass die Stadt Nideggen die Nutzungsänderung von Windkraftanlagen grundsätzlich ablehnt und daher auch das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch nicht erteilt wird."

Dazu wurde mir kein Vorgang vorgelegt.

Nideggen – FB II/SG1 – Bauamt v. 18.04.13:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 08.04.13 die Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 22.01.13 durch die Bürgermeisterin gem. § 54 (2) erneut abgelehnt.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Fachbereichsleiter"

### **Bewertung:**

Dem Kreis Düren wurde nicht mitgeteilt, dass die Stadt Nideggen die Nutzungsänderung von Windkraftanlagen grundsätzlich ablehnt und daher auch das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch nicht erteilt wird.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Dies war bei den Ratsbeschlüssen der Fall. Das Mobilfunkmonster verstößt nach Meinung des Rates gegen den Grundsatz des § 35 (5): "Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen." Dieser Grund der Verweigerung des Einvernehmens durch den Rat war in den Stellungnahmen der Stadt für den Kreis Düren nicht erkennbar.

**Die Begründung der Ratsbeschlüsse wurde dem Kreis nicht mitgeteilt. Dies führte zwangsläufig zur Einschätzung "rechtswidrig".**

**Gemeinde Kreuzau – Beteiligung nach § 4 (1) BauGB zur Änderung des FNP (Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft):**

Gemeinde Kreuzau – 07.08.12 - Beteiligung nach § 4 (1) BauG:

" ... die Teilflächen A, D und E werden weiterverfolgt. ...

<http://www.kreuzau.de/download/33-aenderung-fnp.php>"

Stadt Nideggen - FB II – v. 24.08.12:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der 33. Änderung des FNP der Gemeinde Kreuzau sind die Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke im Stadtgebiet darzustellen. Berücksichtigt werden muss, dass Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft hinsichtlich der Nutzung und auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung - hier insbesondere auf die besondere Bedeutung des Tourismus - weitgehend auszuschließen sind.

Da unter anderem die Fläche "E" unmittelbar an das Stadtgebiet Nideggen grenzt, schlagen wir für die weitere Entwicklung eine interkommunale Zusammenarbeit vor. Die gemeinsame Entwicklung hätte hinsichtlich notwendiger Umweltprüfung, entstehender Kosten, Akzeptanz und Umsetzung Vorteile für das gesamte Projekt.

Bezüglich der Umweltprüfung sei hier angemerkt, dass aus unserer Erfahrung in jedem Fall Vogelfluglinien und Fluglinien der Uhus berücksichtigt werden müssen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren stimmt die Stadt Nideggen der geplanten 33. Änderung der Gemeinde Kreuzau zu.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift: M. Göckemeyer"

Tel. R. Mit Herrn Gottstein (Gemeinde Kreuzau – Leiter Abteilung 2.1 – Bauleitplanung) am 24.01.14:

"Die Stellungnahme der Stadt Nideggen wurde in die Liste der Einwendungen, die dem Ausschuss vorgelegt wurde, nicht aufgenommen. Es handelt sich um eine Zustimmung."

**Bewertung:**

Nach § 8 (2) der Zuständigkeitsordnung entscheidet die Bürgermeisterin über die Erteilung des Einvernehmens

- gem. § 14 Abs. 2 BauGB, wenn der der Veränderungssperre zugrunde liegende Anlass nicht berührt wird,
- gem. § 31 Abs. 1 BauGB,
- nach § 31 Abs. 2 BauGB,
- nach §§ 34 und 35 BauGB außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung

Die Zustimmung nach § 4 (1) BauG ist in dieser expliziten Aufzählung nicht enthalten. Die Zustimmung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) zu erteilen, widerspricht der Definition der "laufenden Verwaltung" durch das OVG NRW.

**Für die Zustimmung zur Änderung des FNP war die Bürgermeisterin nicht zuständig.**